

Inhalt, Nr. 17/2025
• Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, den 19.05.2025, 14:00 Uhr
• Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Montag, den 19.05.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2586 / Am Montag, den 19.05.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner-klosters, Landratsamt München, Mariahilf-platz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.02.2025
2. ÖPNV im Landkreis München; Emissionsfreie Antriebe im MVV-Regionalbusverkehr - Vorgehen bei Neuvergaben von MVV-Regionalbuslinien
3. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinien 230, 231 und 236 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
4. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 217 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027

5. Anschluss an bestehende Radinfrastruktur in Oberhaching; Machbarkeitsstudie für eine Radüberquerung der M11 in Oberhaching

6. Mobilitätsplanung; Vergabe Machbarkeitsstudie Fuß- und Fahrradbrücke Pullach - Grünwald

7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2587 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 25.04.2025

Vorhaben: Neubau von 3 Reihenhäusern mit 3 Carports und 3 offenen Stellplätzen

Grundstück: Gemarkung Unterföhring, Fl.Nr. 178/22

Bauort: 85774 Unterföhring, Siedlerstraße 3

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.04.2025, Nr. 4.1-0781/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von 3 Reihenhäusern mit 3 Carports und 3 offenen Stellplätzen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterföhring Fl.Nr. 178/22 in 85774 Unterföhring, Siedlerstraße 3 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 178/2, 178/21, 178/31, Gemarkung Unterföhring) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterföhring, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2588 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)
Baugenehmigung vom 05.05.2025

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Garagen

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1612/8

Bauort: 85521 Ottobrunn, Gartenstraße 10

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.05.2025, Nr. 4.1-0024/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses und eines Doppelhauses mit Garagen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1612/8 in 85521 Ottobrunn, Gartenstraße 10 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 1612/7, 1612/22, 1612/23 und 1612/28, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33a, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2589 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)
Baugenehmigung vom 06.05.2025

Vorhaben: Neubau der östlichen Doppelhaushälfte mit Garage

Grundstück: Neubau der östlichen Doppelhaushälfte mit Garage

Bauort: 82049 Pullach i. Isartal, Römerstraße 23

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 06.05.2025, Nr. 4.1-0051/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau der östlichen Doppelhaushälfte mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Pullach Fl.Nr. 368/6 in 82049 Pullach i. Isartal, Römerstraße 23 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 368/11, 368/25, 368/19, 368/67, 368/68 und 368/71, Gemarkung Pullach) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach i. Isartal, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.40, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2590 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 25.04.2025

Vorhaben: Neubau Wohngebäude

Grundstück: Gemarkung Höhenkirchen, Fl.Nr. 130/5

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Gartenstraße 7

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 25.04.2025, Nr. 4.1-0132/24/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau Wohngebäude“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen, Fl.Nr. 130/5 in 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Gartenstraße 7 erteilt.
2. Unter Ziffer 3 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Unter Ziffer 4 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 130/6 Gemarkung Höhenkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach



den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.18, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de